OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851796/2/MS

Datum:
Linz, 21. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P. K., x, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2. August 2022, GZ: BHSE-2020-218495, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. August 2022, GZ: BHSE-2020-218495, wurde Herrn P. K. (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Gewerbeberechtigung „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ im Standort W., x, x, gestützt auf § 87 Abs. 1 Z. 1 iVm § 13 Abs. 1 iVm § 361 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, es liege im Strafregister eine rechtskräftige Verurteilung vor, die einen Entziehungstatbestand darstelle, nämlich eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten bedingt mit Rechtskraft vom 24. November 2021.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 5. August 2022 zugestellt worden ist, richtet sich am 20. August 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wird, die derzeitige Haftstrafe betrage 126 Tagessätze mit zugesprochenem Drittel, er werde 26 Tagessetze tilgen, somit betrage die gesamte Haftstrafe 100 Tagessätze, er werde der belangten Behörde eine Neuberechnung der Strafe zukommen lassen.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer verfügt seit 6. Juli 2020 über die Gewerbeberechtigung „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ im Standort W., x, x (Gisa-Auszug, ON 1 des Behördenaktes).

Gegen den Beschwerdeführer scheinen im Strafregister der Republik Österreich eine Reihe von Verurteilungen auf, von denen gegenständlich Folgende von Relevanz sind:

- BG Steyr 005 U 160/2020d vom 10.09.2020 RK 15.09.2020
  § 229 (1) StGB
  Datum der (letzten Tat) 04.06.2020
  Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 8,00 Euro (160,00 EUR) im NEF 100 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
  Vollzugsdatum: 11.09.2022

- LG Steyr 011 HV 42/2021p vom 24.11.2021 RK 24.11.2021
  § 229 (1) StGB
  § 222 (1) Z. 1 2. Fall StGB
  Datum der (letzten) Tat 31.07.2021
  Freiheitsstrafe 5 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
  Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 4,00 EUR (720 EUR) im NEF 90 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
  Anordnung Bewährungshilfe (ON 2 des Behördenaktes).

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. Juli 2022 wurde der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass im Strafregisterauszug eine Verurteilung aufscheint, die einen Entzugstatbestand darstelle und wurde ihm Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 11. Juli 2022 zugestellt (ON 3 des Behördenaktes). Der Beschwerdeführer gab hierzu keine Äußerung ab.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 wurden der Wirtschaftskammer OÖ und der Arbeiterkammer OÖ Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben (ON 4 des Behördenaktes).

Die Wirtschaftskammer Oö gab mit E-Mail vom 7. Juli 2022 bekannt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird (ON 5 des Behördenaktes).

Die Arbeiterkammer Oö teilte mit Schreiben vom 18. Juli 2022 mit, dass gegen die beabsichtigte Entziehung der Gewerbeberechtigung kein Einwand besteht (ON 6 des Behördenaktes).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund der in Klammer angeführten Beweismittel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 ist von der Behörde (§ 361) die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Unter lit. b fallen sonstige strafbare Handlungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen. Entscheidend ist nicht der abstrakte gesetzliche Strafrahmen, sondern das im Einzelfall vom Gericht verhängte Strafausmaß (G/S/W, § 13 Rz 14).
Gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht sind bei der Beurteilung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nicht von Relevanz (VwGH 3.9.2008, 2008/04/0121).

Nach dem Strafregisterauszug steht fest, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt worden ist. Dass die Freiheitsstrafe bedingt unter einer Probezeit von 3 Jahren (verlängert auf 5 Jahre) ausgesprochen wurde, ist nicht von Relevanz. Somit steht fest, dass ein Ausschlussgrund nach § 87 Abs. 1 Z. 1 lit. b GewO vorliegt.

Das Beschwerdevorbringen, die gesamte Haftstrafe betrage 100 Tagessätze, kann aufgrund des Strafregisterauszuges nicht nachvollzogen werden. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass als Beurteilungsgrundlage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt einzig die verhängte Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe heranzuziehen ist, auf die Ersatzfreiheitsstrafe kommt es dabei ebenso wenig an, wie die bedingte Strafnachsicht oder in welchem Ausmaß die Geldstrafe bereits beglichen wurde.

Beim Entziehungsgrund des § 81 Abs. 1 Z. 1 GewO muss darüber hinaus noch eine Persönlichkeitsprognose hinzukommen, bei der auf die Eigenart der begangenen Straftaten und die Persönlichkeit des Verurteilten Bedacht zu nehmen ist. Dabei ist zu prüfen, ob die Begehung weiterer gleicher oder ähnlicher Straftaten zu befürchten ist.

Die Verurteilung des Beschwerdeführers erfolgte infolge der Begehung von Straftaten gemäß §§ 222 Abs. 1 Z. 1 2. Fall und 229 StGB (rechtskräftig seit 24. November 2021). Die letzte Tat wurde dabei am 31. Juli 2021 begangen.

Im Jahr davor erfolgte eine Verurteilung gemäß § 229 StGB.
Nach der hier ggst. Verurteilung scheinen noch zwei weitere Verurteilungen (Straftaten gemäß § 125 und gemäß §§ 125 StGB, 50 Abs. 1 Z. 3 WaffG, 27 Abs. 1 Z. 1 1. Fall, 27 Abs. 1 Z. 1 2. Fall SMG, 127 StGB) im heurigen Jahr auf. Die letzte Tatbegehung erfolgte am 8. März 2022 bzw. am 27. Dezember 2021. Wobei auch die zuletzt erfolgte Verurteilung mit Urteil des LG Steyr zur GZ: 017 HV 10/2022b vom 15. März 2022, rechtkräftig seit 20. September 2022, wieder geeignet ist, einen Entziehungstatbestand im Sinn des § 13 Abs. 1 Z.1 lit. b GewO 1994 zu erfüllen (Freiheitsstrafe 6 Monate).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach der hier ggst. Verurteilung noch weitere Straftaten begangen hat, für die er zuletzt mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bestraft wurde, zeigt, dass die hier ggst. Verurteilung den Beschwerdeführer nicht von der Begehung weiterer Straftaten, zuletzt am 8. März 2022, abgehalten hat und ist daher aufgrund der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und der kurzen Zeit, die seit der Tatbegehung verstrichen ist, sowie der noch aufrechten Probezeit, zu befürchten, dass dieser weitere Straftaten begehen wird.

Im Ergebnis ist daher der Entziehungsbescheid zu Recht erfolgt und ist daher die Beschwerde abzuweisen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß